

## **Gewässerschau gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Wassergesetz – Ergebnisbericht**

Im Zeitraum vom 6. März bis zum 3. Mai 2023 fanden die behördlichen Frühjahrs-Gewässerschauen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha an ausgewählten Abschnitten von Fließgewässern 2. Ordnung im Landkreisgebiet statt. In diesem Rahmen wurden Abschnitte der Fließgewässer Altenwasser, Angergraben, Brombach, Graben hinterm Ringhof, Graben am Ringhofer Teich, Grenzgraben, Heilig-Kreuzgraben, Herzbach, Hesseroder Graben, Kuppelsborn, Lachgraben (Wandersleben), Leina, Neusis, Ochsengraben, Ringhofer Graben, Saugraben, Schildgraben, Schnepfenthalsgraben, Waidbach, Wallbach, Weißbach, westlicher Graben (Apfelstädt) und Wonne (nördlich Nauendorf) in verschiedenen Gemarkungen des Landkreises begangen. Die Organisation und Einladung aller Teilnehmer der Schaukommission erfolgte im Vorfeld entsprechend § 74 Abs. 5 ThürWG auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde. Der Einladung folgten Vertreter\*innen der zuständigen Gewässerunterhaltungsverbände (Hörsel/Nesse, Gera/Apfelstädt/Obere Ilm, Obere Unstrut/Notter und Gera/Gramme), der Gemeinden sowie der unteren Naturschutzbehörde.

Im Ergebnis der Begehung der insgesamt 57,45 km Fließgewässerstrecke wurden 342 Tatbestände festgestellt, welche eine behördliche Nachbearbeitung erfordern. Unter den Feststellungen sind insbesondere Ablagerungen von Abfällen (v. a. organische Kompost/Gartenabfälle) und Baumaterialien, unzulässige Verbauungen der Böschungen und des Abflussprofils (teilweise mit Einengung des Abflussprofils) und Beschädigungen an vorhandenen Bauwerken (Uferstützmauern, Befestigungen, Brücken, Stege, etc.). Zudem wurden einige Wasserentnahme- und Schutzwassereinleitungsstellen aufgenommen, deren Zulässigkeit zu prüfen ist. Einen weiteren Beurteilungsschwerpunkt stellte der Unterhaltungszustand der Gewässer dar.

Im Zusammenhang mit der Schau des „Altenwassers“ und der „Leina“ wurde der Zustand der Überschwemmungsgebiete beurteilt. Dem Hochwasserschutz dienende Anlagen befinden sich nicht im geschauten Bereich.

Der Vollzug der Feststellung erfolgt durch die untere Wasserbehörde und den örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband.

Die Veröffentlichung der Gewässerschau-Ergebnisse stützt sich auf § 74 Abs. 4 S. 7 ThürWG.